

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Bergringstadt Teterow - Hundesteuersatzung -

Auf Grundlage des § 5 (1) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) hat die Stadtvertretung der Stadt Teterow am 26.10.2023 folgende Neufassung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Bergringstadt Teterow –Hundesteuersatzung- beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über 3 Monate alten Hundes im Stadtgebiet, einschließlich der Ortsteile. Gesondert besteuert werden gefährliche Hunde. Der Begriff gefährlicher Hund bestimmt sich nach § 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung endet. Wird die Beendigung der Hundehaltung verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anzeige erfolgt.

- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerschuld mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.
- (5) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

für den 1. Hund	50 EUR
für den 2. Hund	60 EUR
für jeden weiteren Hund	70 EUR

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen; Hunde für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Die Steuer für die sogenannten gefährlichen Hunde beträgt jährlich:

für den 1. Hund	250 EUR
für den 2. Hund	300 EUR
für jeden weiteren Hund	350 EUR

- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - b) Hunden, die als Signal-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern mit Erfolg abgelegt haben bzw. über einen geeigneten Sachkundenachweis verfügen.
 - c) Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung zur Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerbar ist.

Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung gemäß Verordnung über die Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern (Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung – JagdHBVO M-V) in der zurzeit gültigen Fassung, mit Erfolg abgelegt haben. (GVOBl. M-V 2012, 417)

- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

- (3) Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigungen sind alle zwei Jahre in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde einer Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in einem von der Hundezüchtervereinigung geführten Zuchtbuch eingetragen sind. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/ Nachweis vorzulegen:
1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Stadt schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Stadt unverzüglich mitgeteilt.
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. Blindenführhunde (zertifiziert).
 2. Diensthund, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
 3. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
 4. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
 5. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
- (2) Die Steuerbefreiung kann auf Antrag gewährt werden für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises

mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „aG“, „Gl“, „G“ und „H“ abhängig gemacht.

- (3) Die Steuerbefreiung ist alle zwei Jahre unter Vorlage der erforderlichen Nachweise neu zu beantragen.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. Der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 10 Anzeigepflicht, Auskunftspflicht

- (1) Wer im Gebiet der Stadt und der Ortsteile einen über drei Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.
- (4) Jegliche Änderungen im Hundebestand sind innerhalb von 14 Kalendertagen der Bergringstadt Teterow schriftlich anzuzeigen.
- (5) Der Hundehalter, der Grundstückseigentümer, die Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Bergringstadt Teterow auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (6) Erlangt die Ordnungsbehörde der Bergringstadt Teterow Kenntnis von der Gefährlichkeit eines Hundes, werden die für die Besteuerung erheblichen Daten an die für die Erhebung der Steuer zuständige Stelle übermittelt.

§ 11 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.

- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Bergringstadt Teterow die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt. Selbiges gilt für eine unbrauchbare oder unkenntlich gewordene Steuermarke.
- (3) Steuermarken sind jeweils für 2 Kalenderjahre gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden in der Kämmerei neue Steuermarken ausgegeben. Ab dem Kalenderjahr 2024 ausgegebene Hundemarken sind im Gemeindegebiet unbefristet gültig.
- (4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt zurückzugeben.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum
 - 15. Februar
 - 15. Mai
 - 15. August
 - 15. September

jeden Jahres fällig. Auf Antrag kann der Entrichtung der Jahressteuer in einer Summe zugestimmt werden. Fälligkeitstermin ist dann der 1. Juli eines jeden Kalenderjahres.

Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweils gültigen Fassung und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Bergringstadt Teterow – Fachbereich Finanzen (Steuern und Abgaben) - zulässig:
 - a) Name, Vorname(n);
 - b) Anschrift;
 - c) Geburtsdatum;
 - d) Bankverbindung;
 - e) Chipnummer des Hundes.

- (2) Personenbezogene Daten werden erhoben oder weitergeleitet durch Mitteilung bzw. Übermittlung:
- a) bei der Anmeldung der Hunde;
 - b) des SEPA-Mandates;
 - c) aus dem Einwohnermelderegister;
 - d) von Polizeidienststellen;
 - e) von Ordnungsämtern;
 - f) von Kontrollmitteilungen anderer Kommunen;
 - g) von Tierschutzvereinen;
 - h) vom Bundeszentralregister;
 - i) allgemeiner Anzeigen;
 - j) anderer Behörden.
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 15 Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen, Männer und Diverse gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform und Diverse.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.10.2010 außer Kraft.

Teterow, den 27. Oktober 2023

Andreas Lange
Bürgermeister